

Öffentliche Bekanntmachung

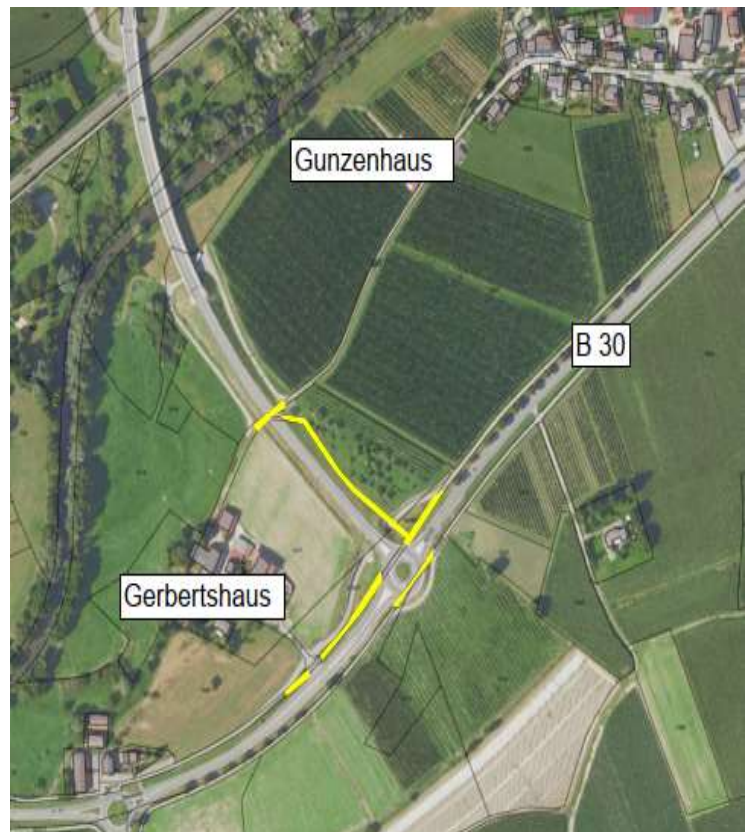
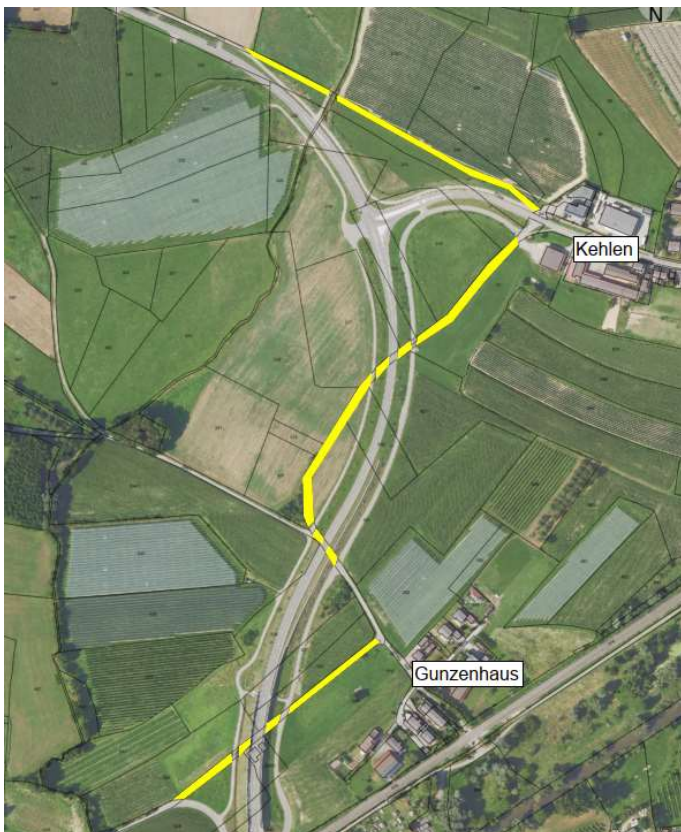
Bekanntgabe der Einziehung der Straßen im Bereich der Flurbereinigung „Meckenbeuren – Kehlen (K 7725)“

Im Flurbereinigungsverfahren Meckenbeuren-Kehlen (K 7725) wurden die im beiliegenden Lageplan (siehe Seite...) farbig gekennzeichneten Verkehrsflächen mit der Ausführung des Flurbereinigungsplans am 01.05.2020 dem Verkehr endgültig entzogen und gelten damit nach § 7 Abs. 5 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) als eingezogen.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Meckenbeuren, Theodor-Heuss-Platz 1, 88074 Meckenbeuren oder dem Landratsamt Friedrichshafen, Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 LVwVfG und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Meckenbeuren, den 12.04.2025

gez.
Georg Schellinger
Bürgermeister



Bekanntgabe der Einstufung der Straßen und der endgültigen Überlassung für den Verkehr im Bereich der Flurbereinigung „Meckenbeuren – Kehlen (K 7725)“

Im Flurbereinigungsverfahren Meckenbeuren-Kehlen (K 7725) wurden die im beiliegenden Lageplan (siehe Seite...) farbig gekennzeichneten Verkehrsflächen mit der Ausführung des Flurbereinigungsplans am 01.05.2020 dem Verkehr endgültig überlassen und gelten damit nach § 5 Abs. 6 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) als gewidmet. Die Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Abs. 4 StrG wie folgt eingestuft.

	beschränkt öffentliche Wege
	Gemeindeverbindungsstraße

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Meckenbeuren, Theodor-Heuss-Platz 1, 88074 Meckenbeuren oder dem Landratsamt Friedrichshafen, Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 LVwVfG und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Meckenbeuren, den 12.04.2025

gez.
Georg Schellinger
Bürgermeister

